

Geschäftsverzeichnismn. 1627, 1628, 1629 und 1631
Urteil Nr. 89/2000 vom 13. Juli 2000

URTEIL

In Sachen: - Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 45, 54, 79, 80 und 83 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 über den Unterricht IX, durch die das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft abgeändert und ergänzt wurden, erhoben von J. Baets und anderen.

- Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 80 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 über den Unterricht IX, durch den Artikel 317^{ter} des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft eingefügt wurde, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. Cerehe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und der Nichtigkeitsklagen*

a. In seinem Urteil Nr. 78.484 vom 2. Februar 1999 in Sachen C. Smits u.a. gegen die « Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen », dessen Ausfertigung am 25. Februar 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 317ter des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1998, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Gemeinschaften festgelegten Vorschriften? »

2. Verstößt Artikel 317ter des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, eingefügt durch das Dekret vom 14. Juli 1998, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1627 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit drei Klageschriften, die dem Hof mit am 25. und 26. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 26. Februar und 1. März 1999 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigkeitsklärung der Artikel 45, 54, 79, 80 und 83 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 über den Unterricht IX (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 1998):

1) J. Baets, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Prinsesstraat 7, C. Deboosere, wohnhaft in 9070 Destelbergen, Notaxlaan 5, N. De Buck, wohnhaft in 9830 Sint-Martens-Latem, Bunderweg 7, A.-M. Decock, wohnhaft in 9000 Gent, Sanderswal 18, R. Dehamers, wohnhaft in 9040 Gent, Adolf Baeyensstraat 144, J.-M. Demeyer, wohnhaft in 9000 Gent, Zwijnaardsesteenweg 164 A, L. Demeyer, wohnhaft in 9000 Gent, Jakob Heremansstraat 42, M. Demoor, wohnhaft in 9000 Gent, Sint-Pietersplein 26, E. Leerman, wohnhaft in 8760 Koksijde, Albert I-laan 102, G. Marchal, wohnhaft in 9000 Gent, Simon de Mirabellostraat 39, J.-P. Monbaliu, wohnhaft in 9000 Gent, IJkmeesterstraat 1, L. Monsaert, wohnhaft in 9000 Gent, Oude Houtlei 118, J. Pastijn, wohnhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Heiveldstraat 247, H. Schepens, wohnhaft in 9000 Gent, Sint-Lievenslaan 140, J. Vanden Abeel, wohnhaft in 9000 Gent, Begijnengracht 23, N. Van Lierde, wohnhaft in 9000 Gent, Zwijnaardsesteenweg 225, G. Vercaemer, wohnhaft in 9000 Gent, Vaart

Links 25, W. Vermoere, wohnhaft in 9041 Oostakker, Drieselstraat 56, und E. Muylaert, wohnhaft in 9000 Gent, Martelaarslaan 399;

2) R. Vanhaeren, wohnhaft in 3600 Genk, Weg naar As 113, C. Willems, wohnhaft in 3800 Sint-Truiden, Grote Vinnestraat 31, M. Valgaeren, wohnhaft in 2650 Edegem, Boniverlei 4, und F. Vanattenhove, wohnhaft in 3271 Zichem, Mollenveldwijk 20;

3) J.-P. Biesemans, wohnhaft in 1860 Meise, Kraaijenbroeklaan 28, E. Van den Brent, wohnhaft in 1050 Brüssel, Augustin Delpoortestraat 79, F. Dubois, wohnhaft in 2970 Schilde, Prins Boudewijnlaan 25, L. Ouderits, wohnhaft in 2260 Westerlo, Hollandsedreef 2, und J. De Maeyer, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, H. Consciencestraat 66.

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 1628, 1629 und 1631 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren in der Rechtssache Nr. 1627

Mehrere Kläger fordern vor dem Staatsrat im wesentlichen die Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen der « Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen » vom 21. Dezember 1995, durch die sie zwar durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzt werden, ihnen jedoch gleichzeitig die besondere Gehaltsskala 512 anstelle der üblichen Gehaltsskala zuerkannt wird und ihnen in gewissen Fällen ein Teilzeit- statt ein Vollzeitauftrag zugewiesen wird.

Die Kläger vor dem Staatsrat heben hervor, daß sie nicht die Tatsache anfechten, daß sie durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten – und nicht eines Assistenten – eingesetzt wurden, sondern die Tatsache, daß ihnen die Anwendung der mit der nicht ausschließlichen Funktion verbundenen Vorteile vorenthalten wurde, insbesondere aufgrund der zugeteilten Gehaltsskala und des Teilzeitauftrags.

Im Verweisungsurteil wurde zunächst der gesetzliche Rahmen der angefochtenen Beschlüsse umrissen. In diesem Zusammenhang verweist der Staatsrat unter anderem auf das Urteil Nr. 80/97, in dem der Schiedshof Artikel 133 des Unterrichtsdekrets VII sowie Artikel 148 8° für nichtig erklärt hat, « insofern, als er das Inkrafttreten des für nichtig erklärten Artikels 133 » betrifft. Die Nichtigkeitserklärung stützte sich insbesondere auf die Verletzung des in Artikel 24 § 5 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzips.

Artikel 79 des Unterrichtsdekrets IX vom 14. Juli 1998 setzt rückwirkend die Zuständigkeit der Hochschulleitung teilweise wieder in Kraft. Diese Bestimmung fügt jedoch einen Artikel 317*bis* in das Hochschuldekret ein, aus dem ersichtlich ist, daß die Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Assistenten zwar die Regel ist (§ 1), jedoch eine Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten weiterhin möglich ist, « insofern das betreffende Personalmitglied, das mit künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten beauftragt ist, über einen großen künstlerischen Ruf [...] verfügt » (§ 2). Die Hochschulleitung erkennt den « großen künstlerischen Ruf » auf der Grundlage der vom Dekret festgelegten Kriterien an (§ 3). Gemäß Artikel 83 4 des Unterrichtsdekrets IX tritt Artikel 79 zum 1. Januar 1996 in Kraft.

Sodann prüft der Staatsrat von Amts wegen seine Befugnis, über die Klagen zu befinden. Er verweist in diesem Zusammenhang auf Artikel 80 des Unterrichtsdekrets IX, der einen Artikel 317^{ter} in das Hochschuldekret einfügt. Gemäß dieser Bestimmung wird « die Einsetzung durch Konkordanz [...] in das Amt eines Dozenten ab dem 1. Januar 1996 in Anwendung von Artikel 317 [...] bestätigt ». Nach Ansicht des Staatsrates beruht die Verweisung auf Artikel 317 in Artikel 317^{ter} jedoch auf einem materiellen Irrtum; diese Verweisung ist als eine Verweisung auf Artikel 317^{bis} zu betrachten. Daraus ist zu schließen, daß der gesamte Vorgang des Übergangs vom vorherigen zum neuen Amt gemeint ist, einschließlich all seiner Aspekte. Demzufolge werden alle Beschlüsse der Einsetzung durch Konkordanz seit dem 1. Januar 1996 bestätigt und läßt sich in keiner Weise behaupten, diese Bestätigung beziehe sich lediglich auf die Zuerkennung eines neuen Amtes, unter Ausschluß der Festlegung der entsprechenden Gehaltsskala und der Bestimmung des Auftragsumfangs.

Der Staatsrat ist sodann der Auffassung, daß die angefochtenen Beschlüsse somit durch den Gesetzgeber bestätigt worden seien und Gesetzeskraft erlangt hätten und im Prinzip nicht mehr der Befugnis zur Nichtigerklärung unterlägen, die dem Staatsrat durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verliehen werde.

Dann stellt sich jedoch nach Ansicht des Verweisungsrichters die Frage, ob die Bestimmung zur Bestätigung der Einsetzungen durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten mit den durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaft und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere mit den Artikeln 146 und 160 der Verfassung, sowie mit dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz übereinstimmt; den betreffenden Personalmitgliedern wird nämlich durch Artikel 317^{ter} des Hochschuldekrets der durch den Staatsrat gebotene Rechtsschutz entzogen. Der Staatsrat erachtet es infolgedessen als angebracht, die vorstehende präjudizielle Frage zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnungen vom 25. Februar 1999, 26. Februar 1999 und 1. März 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in diesen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 4. März 1999 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen und die Verweisungsentscheidung würden gemäß den Artikeln 76, 77 und 78 des organisierenden Gesetzes mit am 17. Mai 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Mai 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der « Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen », Keizerstraat 15, 2000 Antwerpen, mit am 29. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19; 1000 Brüssel, mit am 19. Juli 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 4. August 1999 und 4. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen », mit am 31. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1628, mit am 29. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1627, 1629 und 1631 mit am 29. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1999 und vom 27. Januar 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Februar 2000 bzw. 25. August 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. April 2000 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Mai 2000 anberaumt, nachdem er festgestellt hat, daß der Richter H. Coremans als Mitglied der Besetzung durch den Richter M. Bossuyt ersetzt wurde.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwältinnen mit am 7. April 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2000

- erschienen

. RA W. Rauws und RA L. Lenaerts, in Brüssel zugelassen, für R. Vanhaeren und andere,

. RA W. Van Caeneghem und RA L. Moureau, in Antwerpen zugelassen, für die «Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen »;

. RA F. Liebaut *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwältinnen angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschriften in den Rechtssachen Nrn. 1628 und 1629

A.1.1. Die klagenden Parteien in beiden Rechtssachen seien Personalmitglieder, die mit künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten beauftragt seien. Da die betreffenden Hochschulleitungen den künstlerischen Ruf dieser klagenden Parteien nicht anerkannt hätten, seien sie durch Konkordanz in das Amt eines Assistenten – und nicht eines Dozenten - eingesetzt worden.

A.1.2. Die klagenden Parteien forderten die Nichtigklärung der Artikel 45 und 54, «und vor allem» der Artikel 79, 80 und 83 des Unterrichtsdekrets IX vom 14. Juli 1998, mit denen mehrere Bestimmungen des Hochschuldekrets vom 13. Juli 1994 abgeändert und ergänzt worden seien, die sich auf die Regelung der Einsetzung durch Konkordanz bezögen.

A.1.3. Der erste Klagegrund sei von einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 §4 der Verfassung abgeleitet: «Diskriminierung in der Übergangsregelung zwischen den vor dem 29. August 1998 (Datum der Veröffentlichung des Unterrichtsdekrets IX) durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzten Personalmitgliedern, deren Einsetzung durch Konkordanz durch Artikel 80 des Unterrichtsdekrets IX bestätigt wurde, und den nach dem 29. August 1998 aufgrund der Artikel 45, 79 und 83 des Unterrichtsdekrets IX durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzten künstlerischen Personalmitgliedern ».

Denjenigen, die vor dem 29. August 1998 durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzt worden seien, sei ein großer künstlerischer Ruf aufgrund von anderen Kriterien zuerkannt worden als den nach diesem Datum durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten einzusetzenden Personalmitgliedern, da vor der Annahme des Unterrichtsdekrets IX keine durch Dekret festgelegten Kriterien zur Regelung der Einsetzung durch Konkordanz vorgesehen gewesen seien.

Darüber hinaus hätten die verschiedenen Hochschulen autonom die Kriterien der Einsetzung durch Konkordanz für die vor dem 29. August 1998 durchgeführten Einsetzungen durch Konkordanz festgelegt und seien diese Kriterien selbstverständlich auch unterschiedlich.

Diese Unterscheidung zwischen den angewandten Kriterien sei um so weniger annehmbar, als es sich um eine einzige Gruppe von künstlerischen Personalmitgliedern handle, die vor dem 1. Januar 1996 alle den gleichen Rechtsstatus als Lehrer für künstlerische Fächer gehabt hätten, und die Übergangsbestimmungen nun dazu dienen müßten, die wohlerworbenen Rechte beim Übergang zu einem neuen Rechtsstatus aufrechtzuerhalten.

Die durch Dekret erfolgte Bestätigung der früheren Einsetzungen durch Konkordanz sei folglich eine Bestätigung gesetzwidriger Beschlüsse.

Die Diskriminierung werde noch verstärkt durch den Umstand, daß die Finanzierung der Hochschulen auf der Grundlage des Hochschuldekrets größtenteils nach einem System der jährlichen Ausstattungen geschehe. Indem der Dekretgeber frühere Einsetzungen durch Konkordanz bestätige, habe er die Aussichten für die Kläger, die durch Konkordanz in das Amt eines Assistenten eingesetzt worden seien, auf eine Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten auf diskriminierende Weise in wesentlichem Maße verringert, da hierzu der Haushaltsspielraum teilweise eingeschränkt werde.

A.1.4. Der zweite Klagegrund sei abgeleitet aus einem Verstoß gegen die durch die Verfassung festgelegten Regeln zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat und Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 146 und 160 der Verfassung, sowie aus einem Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz, der in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung festgelegt sei.

Dieser Klagegrund sei insbesondere gegen Artikel 317ter des Hochschuldekrets, der durch Artikel 80 des Unterrichtsdekrets IX eingefügt worden sei, und gegen Artikel 83 4° des zuletzt erwähnten Dekrets gerichtet.

Der zweite Klagegrund werde « bedingt » formuliert, « insofern der Schiedshof den Standpunkt vertritt, daß die [Artikel 80 und 83 4°] des Unterrichtsdekrets IX den Staatsrat daran hindern, die Gültigkeit der einzelnen Verwaltungsakte der ' Vlaamse Autonome Hogeschool Gent ', mit denen die Kläger durch Konkordanz in das Amt eines Assistenten eingesetzt wurden, zu beurteilen ».

In einem ersten Teil führen die klagenden Parteien an, daß die Einfügung einer rückwirkenden Regelung der Einsetzung durch Konkordanz durch Dekret und die Einfügung einer Rechtsgrundlage mit Rückwirkung im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz, zu den Erfordernissen der Rechtspflege und der Gewaltentrennung stünden, da in anhängige Gerichtsverfahren eingegriffen werde.

In einem zweiten Teil führen die klagenden Parteien an, daß ein Dekret, durch das der Staatsrat daran gehindert werde, die Gültigkeit von angefochtenen einzelnen Verwaltungsakten zu beurteilen (Rechtssache Nr. 1628), oder durch das die Zivilgerichte daran gehindert würden, über Streitsachen in bezug auf subjektive Rechte, die vor den Gerichten anhängig seien, zu urteilen (Rechtssache Nr. 1629), im wesentlichen die Tragweite und Rechtsfolge habe, daß Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verletzt werde, den der föderale Gesetzgeber aufgrund der ihm ausdrücklich durch Artikel 146 der Verfassung übertragenen Zuständigkeit angenommen habe. Der Dekretgeber könne, vorbehaltlich einer ausdrücklichen Ermächtigung, nicht in die Zuständigkeiten eingreifen, die durch die Verfassung ausdrücklich dem Gesetz vorbehalten seien.

Klageschrift in der Rechtssache Nr. 1631

A.2.1. Die klagenden Parteien seien Mitglieder des mit künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten beauftragten Personals, die, nachdem die betroffene Hochschule ihren großen künstlerischen Ruf anerkannt habe, mit Wirkung zum 1. Januar 1996 durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzt worden seien, jedoch mit Zuteilung einer besonderen Gehaltsskala anstelle der üblichen Gehaltsskala für Dozenten und mit einer Verringerung ihres Auftragsumfangs.

A.2.2. Die klagenden Parteien forderten die Nichtigerklärung der Artikel 79, 80 und 83 4° des Unterrichtsdekrets IX.

A.2.3. Der erste Klagegrund sei abgeleitet aus einem Verstoß der Artikel 80 und 83 4° des Unterrichtsdekrets IX gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und in Verbindung mit den Artikeln 13, 145, 146, 159 und 160 der Verfassung sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

indem die Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten am 1. Januar 1996 bestätigt werde, einschließlich der besonderen Gehaltsskala und der Festlegung des teilzeitigen Auftragsumfangs,

während die klagenden Parteien diese Entscheidungen über Einsetzungen durch Konkordanz beim Staatsrat angefochten hätten,

so daß die angefochtenen Bestimmungen dazu dienen zu verhindern, daß der Staatsrat sich zu einer bestimmten Rechtsfrage äußere, und zum Nachteil der zuvor durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzten Personalmitglieder die Rechtsprechungsgarantien verletzen, die jedem geboten würden, so daß gegen alle im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoßen werde.

A.2.4. Der zweite Klagegrund sei aus einem Verstoß der Artikel 79, 80 und 83 4° des Unterrichtsdekrets IX gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet,

indem die Bestätigung der Einsetzung durch Konkordanz durch die Hochschulleitung zum 1. Januar 1996 ebenfalls die Bestätigung der Zuerkennung einer besonderen Gehaltsskala und die Festlegung des teilzeitigen Umfangs des Auftrags der klagenden Parteien beinhalte,

während die Personalmitglieder die aufgrund von Artikel 79 des Unterrichtsdekrets IX durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzt worden seien, Anspruch auf die volle Übergangsregelung erheben könnten, die in Titel VII des Hochschuldekrets vorgesehen sei, was unter anderem beinhalte, daß sie sich in ihrem neuen Amt weiterhin in der gleichen statutarischen Rechtslage befänden wie zum Zeitpunkt der Umwandlung des ersetzten Amtes (Artikel 320 § 1 des Hochschuldekrets), daß sie Anspruch auf die Beibehaltung ihres früheren Gehaltes hätten (Artikel 323 des Hochschuldekrets) und daß sie den Anspruch auf eine Beschäftigung im Verhältnis zum Umfang des Auftrags behielten, dessen Inhaber sie am 30. Juni 1995 gewesen seien (Artikel 326 des Hochschuldekrets),

so daß die unterschiedliche Behandlung gegen die Verfassungsregeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße.

Schriftsatz der « Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen »

A.3. Die « Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen », beklagte Partei in dem Hauptverfahren, in dem der Staatsrat zwei präjudizielle Fragen gestellt hat (Rechtssache Nr. 1627), behält sich in ihrem Schriftsatz das Recht vor, gemäß Artikel 89 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 einen Erwidierungsschriftsatz einzureichen, « nachdem sie die anderen Schriftsätze zur Kenntnis genommen hat, insbesondere den Standpunkt der Flämischen Gemeinschaft ».

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.4.1. Die Flämische Regierung stelle fest, daß in keiner der drei Nichtigkeitsklagen (Rechtssachen Nrn. 1628, 1629 und 1631) irgendein Klagegrund gegen die Artikel 45 und 54 des Unterrichtsdekrets IX vorgebracht werde. Insofern die Klagen gegen diese Artikel gerichtet seien, seien sie folglich unzulässig.

A.4.2. In bezug auf die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1631 führt die Flämische Regierung an, daß sie durch die angefochtenen Artikel 80 und 83 4^o nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen würden. Ihre Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten werde nämlich durch den obengenannten Artikel 80 per Dekret bestätigt. Im Unterschied zur Behauptung der klagenden Parteien beinhalte eine solche Bestätigung zumindest, daß andere Entscheidungen der Hochschulen – insbesondere bezüglich ihrer Gehaltsskala und des Umfangs ihres Auftrags – ebenfalls bestätigt würden.

A.4.3. In bezug auf die präjudiziellen Fragen (Rechtssache Nr. 1627) hebt die Flämische Regierung hervor, daß der Dekretgeber nie die Absicht gehabt habe, abgesehen von den Entscheidungen der Hochschulen bezüglich der Einsetzungen durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten, außerdem gegebenenfalls ungesetzliche Nebenbeschlüsse per Dekret zu bestätigen.

Im übrigen sei der Verweis im neuen Artikel 317^{ter} des Hochschuldekrets auf « Artikel 317 » im Unterschied zu den Darlegungen im Verweisungsurteil sehr wohl sachdienlich; die von den Hochschulen in Anwendung dieses Artikels 317 des Hochschuldekrets gefaßten Beschlüsse in bezug auf die Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten am 1. Januar 1996 würden bestätigt. Der obenerwähnte Artikel 317^{ter} sei folglich als Abweichung von Artikel 317^{bis} §§ 2 und 3 desselben Dekrets zu deuten und diene lediglich dazu zu vermeiden, daß die bereits durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzten Personalmitglieder erneut das darin vorgesehene neue Verfahren durchlaufen müßten.

Die Flämische Regierung sei daher der Auffassung, daß beide präjudiziellen Fragen verneinend zu beantworten seien.

A.4.4. In bezug auf die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1628 und 1629 führt die Flämische Regierung an, daß die angefochtenen Bestimmungen dazu dienten, dem Nichtigkeitsurteil Nr. 80/97 des Hofes gerecht zu werden. Daß das Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf den 1. Januar 1996 festgelegt worden sei, hänge ausschließlich mit dem Umstand zusammen, daß es sich um eine Übergangsbestimmung handele.

A.4.5. Die Flämische Regierung sei der Auffassung, daß der erste Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 1628 und 1629 unbegründet sei. Die Bestätigung der Entscheidungen zur Einsetzung durch Konkordanz durch den angefochtenen Artikel 80 diene lediglich dazu, den Lehrern für Kunstfächer, die im Rahmen der Übergangsregelung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzt worden seien, mehr Rechtssicherheit zu bieten. Gleichzeitig werde - durch den neuen Artikel 317^{bis} §§ 2 und 3 des Hochschuldekrets, der durch den angefochtenen Artikel 79 eingeführt worden sei - den Personalmitgliedern, denen die Anerkennung des künstlerischen Rufes bisher vorenthalten worden sei und die daher durch Konkordanz in das Amt eines Assistenten eingesetzt worden seien, eine neue Chance geboten, im Falle der Anerkennung dieses künstlerischen Rufes mit Wirkung zum 1. Januar 1996 durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzt zu werden.

Daß die nunmehr per Dekret festgelegten Kriterien zur Anerkennung des künstlerischen Rufes sich von den seinerzeit durch die Hochschulen selbst angewandten Kriterien unterscheiden, müsse nicht notwendigerweise von Nachteil sein für diejenigen, die zuvor durch Konkordanz in das Amt eines Assistenten eingesetzt worden seien. Jedenfalls würden die klagenden Parteien dies nach Auffassung der Flämischen Regierung nicht nachweisen.

Das Argument, wonach das System einer jährlichen Ausstattung mit finanziellen Mitteln unter anderem die Aussichten der klagenden Parteien, zunächst durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzt zu werden, verringern würde, könne die Flämische Regierung nicht überzeugen. Einerseits sei festzustellen, daß die klagenden Parteien frühere Einsetzungen ihrer Kollegen durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten nicht vor dem Staatsrat angefochten hätten, was von ihrer Argumentation her jedoch logisch gewesen wäre. Andererseits würden die eigenen Verdienste der durch Konkordanz in das Amt eines Assistenten eingesetzten Personalmitglieder, zu denen die klagenden Parteien gehörten, nach den neuen, von den Hochschulleitungen festzulegenden Verfahren anhand der nun per Dekret festgelegten Kriterien geprüft. Diese Prüfung stehe unter der Aufsicht - auch von Amts wegen - des zuständigen Kommissars der Flämischen Regierung (Artikel 242 ff. des Hochschuldekrets) und gegebenenfalls, auf Initiative der Betroffenen, unter derjenigen des Staatsrates.

A.4.6. Der zweite Klagegrund, der in den Rechtssachen Nrn. 1628 und 1629 angeführt werde, sei nach Auffassung der Flämischen Regierung nicht annehmbar. Die Bedingung, mit der in beiden Klageschriften der Klagegrund verbunden gewesen sei, sei nämlich nicht erfüllt. Es obliege vielmehr den Hochschulleitungen, ihre früheren Beschlüsse der Nichtanerkennung des künstlerischen Rufes aufzuheben und auf der Grundlage des neuen Dekretsrahmens die Verfahren neu zu beginnen.

Erwiderungsschriftsatz der « Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen »

A.5. Die «Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen» verweist auf die ihr zugestellte Notifikation des Schriftsatzes der Flämischen Regierung und erklärt, daß sie «vorläufig keine zusätzlichen Anmerkungen vorzubringen wünscht».

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1628

A.6.1. Die klagenden Parteien verweisen darauf, daß die «Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen» in ihrem Schriftsatz nicht Stellung beziehe und sich das Recht vorbehalte, ihren Gesichtspunkt später darzulegen. Eine solche Haltung sei nicht annehmbar, da die klagenden Parteien die Möglichkeit haben müßten, in ihrem Erwiderungsschriftsatz auf die in den Schriftsätzen dargelegten Standpunkten zu reagieren.

A.6.2. Bezüglich der von der Flämischen Regierung angeführten Unzulässigkeit der Klage und in dem Maße, wie sie gegen die Artikel 45 und 54 des Unterrichtsdekrets IX gerichtet sei, bemerkten die klagenden Parteien, sie beanstandeten Artikel 45, weil diese Bestimmung «mit den anderen angefochtenen Bestimmungen des Unterrichtsdekrets IX zusammenhängt».

A.6.3. In bezug auf die vom Staatsrat gestellten präjudiziellen Fragen (Rechtssache Nr. 1627) stellten die klagenden Parteien fest, daß der Staatsrat in seinem Verweisungsurteil Artikel 317^{ter} des Hochschuldekrets ganz anders auslege als die Flämische Regierung. Die präjudiziellen Fragen seien im Lichte dieser Auslegung durch den Staatsrat bejahend zu beantworten.

A.6.4. In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1628 weisen die klagenden Parteien das Argument der Flämischen Regierung zurück, wonach die Bestätigung dazu diene, den durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzten Lehrern für Kunstfächer eine Rechtssicherheit zu bieten. Abgesehen davon, daß man keine Rechtssicherheit anstreben könne durch die Ausführung von verfassungswidrigen Bestätigungen, vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß die erwähnte Rechtssicherheit nicht gefährdet werde. Es habe sich nämlich um einzelne Rechtshandlungen gehandelt, die Endgültigkeit erlangt hätten und die nicht mehr mit einer fristgerechten Nichtigkeitsklage angefochten würden. Folglich könne nicht noch mehr Rechtssicherheit geboten werden und sei nicht zu erkennen, welche Rechtsunsicherheit bestehen würde, wenn die früheren Einsetzungen durch Konkordanz nicht bestätigt würden.

A.6.5. Die klagenden Parteien erklären in ihrem Erwiderungsschriftsatz, den bedingt angeführten zweiten Klagegrund aufrechtzuerhalten.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1629 und 1631

A.7.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1629 und 1631 bringen in ihrem Erwiderungsschriftsatz die gleiche Anmerkung zur Verfahrenshaltung der «Vlaamse Autonome Hogeschool Antwerpen» vor wie die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1628 (A.6.1).

A.7.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1631 «haben eine gewisse Sympathie für den Standpunkt der Flämischen Regierung», wonach die Bestätigung ihrer Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten keineswegs beinhalte, daß gleichzeitig die Entscheidungen über die Gehaltsskala und den Umfang des Auftrags bestätigt würden. Die klagenden Parteien hätten einen gleichen Standpunkt eingenommen während der Behandlung ihrer Rechtssache vor dem Staatsrat. Auch das Auditorat habe sich dieser Argumentation angeschlossen und empfohlen, die Entscheidungen bezüglich der Gehaltsskala und des Auftragsumfangs für nichtig zu erklären. In dem Verweisungsurteil jedoch (Rechtssache Nr. 1627) habe der Staatsrat einen anderen Standpunkt eingenommen und werde dem Begriff der Einsetzung durch Konkordanz eine größere Tragweite verliehen. Die Kläger müßten diese Auslegung durch den Staatsrat annehmen und stellten zusammen mit dem Staatsrat fest, daß eine solche Auslegung zu einer Diskriminierung führe. Die Nichtigkeitsklage sei ihrer Auffassung nach folglich begründet, und die präjudiziellen Fragen seien bejahend zu beantworten.

B.1. In den verbundenen Rechtssachen wurden präjudizielle Fragen über eine Dekretsbestimmung gestellt (Rechtssache Nr. 1627), während auch Nichtigkeitsklagen gegen unter anderem dieselbe Bestimmung eingereicht wurden (Rechtssachen Nrn. 1628, 1629 und 1631).

Der Hof prüft zunächst die Nichtigkeitsklagen.

In bezug auf die Nichtigkeitsklagen (Rechtssachen Nrn. 1628, 1629 und 1631)

B.2. Die Klagen zielen auf die Nichtigklärung der Artikel 45, 54, 79, 80 und 83 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 über den Unterricht IX (nachstehend: Unterrichtsdekret IX) ab, wodurch einige Artikel des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft (nachstehend: Hochschuldekret) abgeändert wurden oder neue Bestimmungen in das obenerwähnte Dekret eingefügt wurden.

Umfang der Prüfung

B.3. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1628 und 1629 fordern die Nichtigklärung der Artikel 45 und 54 «und vor allem» der Artikel 79, 80 und 83 des Unterrichtsdekrets IX.

Der Hof stellt fest, daß in keiner der beiden Nichtigkeitsklagen irgendein Klagegrund gegen die Artikel 45 und 54 des obenerwähnten Dekrets angeführt wird. Insofern die Klagen gegen diese Artikel gerichtet sind, sind sie somit unzulässig.

Interesse der Kläger, die durch Konkordanz in das Amt eines Assistenten eingesetzt wurden

B.4. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1628 und 1629 sind Mitglieder des Unterrichtspersonals, das mit künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten beauftragt ist. Da ihr künstlerischer Ruf nicht anerkannt wurde, wurden sie durch Konkordanz in das Amt eines Assistenten - und nicht eines Dozenten - eingesetzt.

Diese klagenden Parteien weisen kein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 80 und von Artikel 83 4° nach, insofern darin festgelegt ist, daß Artikel 80 zum 1. Januar 1996 wirksam wird, und diese Artikel sich nur auf Personalmitglieder beziehen, die durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzt wurden.

Die Klage der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1628 und 1629 ist unzulässig, insofern sie gegen Artikel 80 und gegen Artikel 83 4°, soweit diese Bestimmung vorsieht, daß Artikel 80 zum 1. Januar 1996 wirksam wird, gerichtet ist.

Interesse der Kläger, die durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzt wurden

B.5.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1631 sind Mitglieder des Unterrichtspersonals, das mit künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten beauftragt ist. Da ihr künstlerischer Ruf anerkannt wurde, wurden sie durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzt.

B.5.2. Die Flämische Regierung vertritt den Standpunkt, daß die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1631 kein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Artikel 80 und 83 4° des Unterrichtsdekrets IX hätten, da ihre Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten durch den obenerwähnten Artikel 80 per Dekret bestätigt worden sei. Eine solche Bestätigung beinhalte nach Auffassung der Flämischen Regierung nicht, daß andere Entscheidungen der Hochschulen - insbesondere auf der Ebene der Gehaltsskala und des Umfangs ihres Auftrags - ebenfalls bestätigt worden seien.

Die klagenden Parteien hingegen führen an, daß die Bestätigung auch für diese Entscheidungen gelte.

B.5.3. Die Prüfung des Interesses an der Nichtigerklärung von Artikel 80 und von Artikel 83 4°, soweit diese Bestimmung vorsieht, daß Artikel 80 zum 1. Januar 1996 wirksam wird, fällt mit derjenigen der Hauptsache zusammen.

Die angefochtenen Bestimmungen

B.6. Die angefochtenen Artikel 79 und 80 des Unterrichtsdekrets IX ergänzen das Hochschuldekret um die Artikel 317*bis* und 317*ter*.

Artikel 317 des Hochschuldekrets - der eine Übergangsbestimmung sei, die sich an im Amt befindliche Personalmitglieder richtet - lautet folgendermaßen:

« Die Flämische Regierung stellt die Konkordanz der ersetzten Ämter mit den in Artikel 101 bestimmten entsprechenden neuen Amtsbezeichnungen fest. »

Artikel 101 des Hochschuldekrets bestimmt, daß die Ämter des Unterrichtspersonals der Hochschulen in folgende drei Gruppen eingeteilt werden:

« 1° Gruppe 1: der Lektor für praktischen Unterricht, der Hauptlektor für praktischen Unterricht, der Lektor und der Hauptlektor;

2° Gruppe 2: das Assistenzpersonal: der Assistent, der Doktor-Assistent und der Arbeitsleiter;

3° Gruppe 3: der Dozent, der Hauptdozent, der Professor und der ordentliche Professor. »

Die in Artikel 317 genannte Konkordanz wurde festgelegt durch Erlaß der Flämischen Regierung vom 12. Juni 1995 über die Konkordanz der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals der Hochschulen.

Artikel 3 dieser Erlasses legt für die Mitglieder des mit künstlerisch orientiertem Unterricht beauftragten Lehrpersonals folgende Konkordanz fest:

« [...] »

2° Das Amt des Dozenten ersetzt:

a) das Anwerbungsamt des Kunstlehrers an Einrichtungen des höheren Kunstunterrichts [...], insofern das betreffende Personalmitglied nachgewiesen hat, daß es über einen großen künstlerischen Ruf verfügt. Die Hochschuldirektion beurteilt dieses Kriterium.

[...] »

Ferner bestimmt der Erlaß, daß die Personalmitglieder, die am 30. Juni 1995 eins der in Artikel 3 aufgeführten Ämter ausübten und denen nicht das Amt eines Dozenten verliehen werden kann, das Amt eines Assistenten erhalten.

Artikel 133 des Dekrets vom 8. Juli 1996 bezüglich des Unterrichts VII hatte Artikel 317 des Hochschuldekrets um die folgenden Absätze ergänzt:

«Hinsichtlich der Mitglieder des Lehrpersonals, beauftragt mit künstlerisch orientierten Unterrichtsaktivitäten in einer Grundausbildung in zwei Zyklen oder in der daran anschließenden Lehrerausbildung, die zu den Studienrichtungen audiovisuelle und bildende Kunst, Musik und dramatische Kunst, Produktentwicklung und Architektur, Ausbildung zum Innenarchitekten gehört, muß die Flämische Regierung die Einweisung in das Amt eines Dozenten im Wege der Konkordanz den Personalmitgliedern vorbehalten, die über einen großen künstlerischen Ruf verfügen.

Die Hochschuldirektion erkennt den künstlerischen Ruf zu und legt hierfür die Beurteilungskriterien fest. »

Durch Urteil Nr. 80/97 erklärte der Hof den obenerwähnten Artikel 133 des Unterrichtsdekrets VII für nichtig, sowie Artikel 148 § 8 desselben Dekrets, insofern dieser das Inkrafttreten des für nichtig erklärten Artikels 133 regelte.

Die nunmehr angefochtenen Artikel 79 und 80 des Unterrichtsdekrets IX fügen die Artikel 317*bis* und 317*ter* in das Hochschuldekret ein. Artikel 83 § 4 des Unterrichtsdekrets IX besagt, daß unter anderem die obenerwähnten Artikel 79 und 80 zum 1. Januar 1996 wirksam werden.

Die angefochtenen Bestimmungen lauten wie folgt:

« Art. 79. Dasselbe Dekret wird durch einen Artikel 317*bis* mit folgendem Wortlaut ergänzt:

' Artikel 317*bis*. § 1. Für die Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, die mit künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten beauftragt sind und die am 30. Juni 1995 eines der in Absatz 3 erwähnten Ämter in einer Grundausbildung von zwei Zyklen oder in der daran anschließenden Lehrerausbildung in den Studienrichtungen audiovisuelle und bildende Kunst, Musik und dramatische Kunst, Produktentwicklung und Architektur, Ausbildung zum Innenarchitekten ausübten, gilt, daß ihr Amt durch Konkordanz dem Amt des Assistenten gleichgestellt wird.

In Abweichung von Artikel 104 haben diese Personalmitglieder die Aufgabe, Unterricht zu erteilen und Betreuungsaufträge auszuführen. Ihr Aufgabenpaket kann auch projektmäßig wissenschaftliche Forschung, soziale Dienstleistungen und organisatorische Aufgaben umfassen. Sie dürfen den Titel als Hochschullehrer für Kunstunterricht tragen.

Das in Absatz 1 erwähnte Amt als Assistent ersetzt:

a) das Anwerbungsamt als Lehrer für Kunstfächer an Einrichtungen für den höheren Kunstunterricht oder an der nicht eingestuften Abteilung Innenarchitektur des Provinciaal Hoger Architectuurinstituut in Diepenbeek und des Stedelijk Hoger Architectuurinstituut 'De Bijloke' in Gent;

b) das Anwerbungsamt als Dozent an Einrichtungen des höheren technischen Unterrichts des dritten Grades;

c) das Anwerbungsamt als Leiter eines Studienbüros an Einrichtungen des höheren technischen Unterrichts des dritten Grades;

d) das Auswahlamt als ordentlicher Hochschullehrer an Einrichtungen des höheren technischen Unterrichts des dritten Grades;

e) die Anwerbungsämter als Lektor und Lehrer für Kunstfächer am Hoger Architectuurinstituut Henry Van de Velde in Antwerpen in den Abteilungen Innenarchitektur und Produktentwicklung;

f) das Anwerbungsamt als Lehrer für Allgemeinfächer an Einrichtungen des höheren Kunstunterrichts oder an der nicht eingestuften Abteilung Innenarchitektur des Provinciaal Hoger Architectuurinstituut in Diepenbeek und des Stedelijk Hoger Architectuurinstituut 'De Bijloke' in Gent oder am Hoger Architectuurinstituut Sint Lucas in Gent - Abteilung Innenarchitektur;

g) das Anwerbungsamt als Lehrer für technische Fächer an Einrichtungen des höheren Kunstunterrichts oder an der nicht eingestuften Abteilung Innenarchitektur des Provinciaal Hoger Architectuurinstituut in Diepenbeek und des Stedelijk Hoger Architectuurinstituut 'De Bijloke' in Gent oder am Hoger Architectuurinstituut Sint Lucas in Gent, Abteilung Innenarchitektur, oder an der Hogeschool voor Audiovisuele Communicatie RITS in Brüssel, Abteilung Animation;

h) das Anwerbungsamt als Arbeitsleiter an Einrichtungen des höheren Kunstunterrichts;

i) das Anwerbungsamt als beigeordneter Lehrer an Einrichtungen des höheren Kunstunterrichts.

§ 2. In Abweichung von § 1 werden diese Ämter durch Konkordanz dem Amt des Dozenten gleichgestellt, insofern das betroffene Personalmitglied, das mit künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten beauftragt ist, über einen großen künstlerischen Ruf im Sinne von Artikel 2 28° und 28°ter verfügt.

§ 3. Die Hochschulleitung erkennt den großen künstlerischen Ruf an und wendet hierzu folgende Kriterien an, insofern diese relevant sind für das betreffende Kunstfachgebiet:

- Publikationen über die Arbeit des Betroffenen in Fachzeitschriften, Zeitschriften oder Zeitungen;

- eigene Publikationen oder aufgestellte Akten im Zusammenhang mit der freien oder angewandten künstlerischen Praxis des Betroffenen;

- regionale, föderale oder internationale Preise;
- Teilnahme an bedeutenden Veranstaltungen im In- und Ausland;
- Verwirklichungen für inländische oder ausländische Einrichtungen oder Unternehmen;
- relevante Beiträge zu bedeutenden Produktionen;
- Ausstellungen in herausragenden inländischen oder ausländischen Galerien oder Museen.

Außerdem müssen die künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten einen Zusammenhang mit den künstlerischen oder kunstbezogenen Berufstätigkeiten haben, für die der künstlerische Ruf beantragt wird. ' »

« Art. 80. Demselben Dekret wird ein Artikel 317ter mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' Artikel 317ter. Die Einsetzung durch Konkordanz der Mitglieder des Unterrichtspersonals durch die Hochschulleitung in einer Grundausbildung oder in der daran anschließenden Lehrerausbildung, die zu den Studienrichtungen audiovisuelle und bildende Kunst, Musik und dramatische Kunst, Produktentwicklung und Architektur, Ausbildung zum Innenarchitekten gehören, in das Amt eines Dozenten ab dem 1. Januar 1996 in Anwendung von Artikel 317 wird bestätigt. ' »

« Art. 83. [...]

4° Die Artikel [...] 79, 80 [...] treten zum 1. Januar 1996 in Kraft. »

B.7. In den Vorarbeiten wurden die angefochtenen Artikel 79 und 80 wie folgt begründet:

« Der Schiedshof hat in seinem Urteil Nr. 80/97 vom 17. Dezember 1997 Artikel 133 des Unterrichtsdekrets VII für nichtig erklärt, das die Einsetzung der Mitglieder des Unterrichtspersonals durch Konkordanz regelte, die mit künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten in einer Grundausbildung von zwei Zyklen oder in der sich daran anschließenden Lehrerausbildung als Bestandteil der Studienrichtungen audiovisuelle und bildende Kunst, Musik und dramatische Kunst, Produktentwicklung und Architektur sowie Ausbildung zum Innenarchitekten beauftragt waren.

Diese Artikel sollen dem Nichtigkeitsurteil gerecht werden und die Rechte aller betroffenen Personalmitglieder wahren.

a. Die Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten bleibt den Personalmitgliedern vorbehalten, die einen großen künstlerischen Ruf besitzen. In seinem Urteil erachtet der Schiedshof es nämlich nicht als unvernünftig, vorzuschreiben, daß die Eignung für ein künstlerisch orientiertes Unterrichtsamt ebenfalls an der Kreativität des Ausbilders geprüft wird und daß somit diese Eignung nach anderen Normen zu beurteilen ist, als es für andere Unterrichtsämter der Fall ist.

b. Um der Anmerkung des Schiedshof gerecht zu werden, daß eine Ermächtigung in einem personenbezogenen Sachbereich nur innerhalb der vom Dekretgeber festgelegten Grenzen möglich ist, werden die Definition und die Kriterien für den großen künstlerischen Ruf im Dekret verankert.

c. Die Einsetzungen durch Konkordanz in das Amt eines Kunstdozenten zum 1. Januar 1996 werden durch Dekret bestätigt. Diese Personalmitglieder sind nämlich seit dem 1. Januar 1996 im Amt als Dozent tätig, dies mit der entsprechenden Aufgabenbeschreibung und Gehaltsskala. Dieser Artikel soll die Kontinuität im Unterricht gewährleisten und verhindern, daß den wohlverworbenen Rechten der Betroffenen Abbruch getan wird. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, 1057, Nr. 1, SS. 13-14)

Im Ausschuß für das Unterrichtswesen erklärte der Minister:

« Die in diesem Entwurf ausgearbeitete Regelung soll einerseits diesem Nichtigkeitsurteil gerecht werden [Urteil Nr. 80/97] und die Rechte aller betroffenen Personalmitglieder hinsichtlich des künstlerischen Rufes in bezug auf die Vergangenheit wahren. Andererseits soll sie im Dekret eine Verankerung bieten für die Anwendung des künftigen Verfahrens, das bei künstlerischer Bekanntheit angewandt werden wird. So bleibt die Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten den Personalmitgliedern vorbehalten, die einen großen künstlerischen Ruf besitzen, und werden die Einsetzungen durch Konkordanz in das Amt eines Kunstdozenten zum 1. Januar 1996 per Dekret bestätigt.

Die Definition und die Kriterien für einen großen künstlerischen Ruf werden im Dekret verankert, das Verfahren zur Anerkennung der künstlerischen Bekanntheit wird festgelegt, ebenso wie die Zusammensetzung der Kommission, die die künstlerische Bekanntheit prüfen wird, und die Kriterien, die sie anwenden wird. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, 1057, Nr. 3, S. 6)

Gegen Artikel 79 und dessen Rückwirkung gerichteter Klagegrund (erster Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 1628 und 1629)

B.8. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1628 und 1629 führen in ihrem ersten Klagegrund einen Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung an.

Denjenigen, die vor dem 29. August 1998 - dem Datum der Veröffentlichung des Unterrichtsdekrets IX im *Belgischen Staatsblatt* - durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzt worden seien, sei ein großer künstlerischer Ruf auf der Grundlage anderer Kriterien anerkannt worden als den nach diesem Datum durch Konkordanz einzusetzenden Personalmitglie-

dem, da vor der Annahme dieses Dekrets keine Kriterien der Einsetzung durch Konkordanz in einem Dekret festgelegt gewesen seien.

B.9.1. Aus den unter B.7 angeführten Vorarbeiten geht hervor, daß Artikel 79 des Unterrichtsdekrets IX, mit dem Artikel 317*bis* in das Hochschuldekret eingefügt wurde, angenommen wurde, um dem Urteil des Hofes Nr. 80/97 gerecht zu werden.

Artikel 317*bis* setzt die Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Assistenten als Regel voraus (§ 1). In Abweichung davon ist eine Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten weiterhin möglich, insofern das betroffene Personalmitglied, das mit künstlerisch orientierten Unterrichtstätigkeiten beauftragt ist, einen großen künstlerischen Ruf besitzt (§ 2). Die Hochschulleitung erkennt den großen künstlerischen Ruf an und wendet hierzu eine Reihe von Kriterien an, die durch das Dekret festgelegt werden (§ 3).

B.9.2. Insofern der Klagegrund Artikel 80 an sich betrachtet - unabhängig von der ihm durch Artikel 83 4^o verliehenen Rückwirkung -, indem er einen Vergleich zieht zwischen der Lage derjenigen, die vor dem 29. August 1998 durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten auf der Grundlage ihres großen Rufes eingesetzt wurden, und derjenigen, die nach diesem Datum durch Konkordanz einzusetzen sind, prangert er einen Behandlungsunterschied an, der für jede Gesetzesänderung gilt, selbst wenn sie, wie im vorliegenden Fall, dazu dient, eine durch den Hof festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beheben. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar.

B.10.1. Artikel 83 4^o des Unterrichtsdekrets IX besagt jedoch, daß Artikel 79 zum 1. Januar 1996 in Kraft tritt.

Durch die Ausstattung mit Rückwirkung wird ein Unterschied in bezug auf die Anerkennung des großen künstlerischen Rufes eingeführt zwischen denjenigen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Regelwerkes auf der Grundlage der damals von den Hochschulen angewandten Kriterien durch Konkordanz in das Amt eines zum Dozenten eingesetzt wurden, und denjenigen, die aufgrund des neuen Regelwerkes auf der Grundlage der mittlerweile im Dekret festgelegten Kriterien durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzt werden können.

B.10.2. Da der Dekretgeber die Absicht hat, in diesem Punkt das Urteil Nr. 80/97 des Hofes auszuführen und die Flämische Regierung einsieht, daß die Bestimmungen von Artikel 317*bis* §§ 2

und 3 des Hochschuldekrets in der durch den angefochtenen Artikel 79 eingefügten Fassung eine neue Chance bieten, im Falle der Anerkennung des künstlerischen Rufes mit Wirkung zum 1. Januar 1996 durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzt zu werden, ist die Rückwirkung im vorliegenden Fall vernünftig gerechtfertigt.

B.11. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Gegen Artikel 80 und dessen Rückwirkung gerichtete Klagegründe (erster und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1631)

B.12. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1631 führen zwei Klagegründe an, um ihre Nichtigkeitsklage gegen die Artikel 80 und 83 4° des Unterrichtsdekrets IX zu unterstützen.

Beide Klagegründe, die zusammen geprüft werden, gründen auf einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, getrennt betrachtet oder im Zusammenhang mit anderen Verfassungsbestimmungen oder mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagenden Parteien gehen bei der Darlegung ihrer Klagegründe davon aus, daß die Einsetzung durch Konkordanz nicht nur die Amtsbezeichnung umfassen muß, sondern ebenfalls eine Reihe von Nebenbeschlüssen, die sich insbesondere auf die Gehaltsskala und den Umfang der Aufgaben beziehen.

Die Flämische Regierung hingegen legt diesen Begriff einschränkend aus; die Einsetzung durch Konkordanz beziehe sich nur auf die Amtsbezeichnung, jedoch nicht auf die obenerwähnten Nebenbeschlüsse. Bei dieser Auslegung würde der angefochtene Artikel 80 in keiner Weise gegen die in den Klagegründen angeführten Bestimmungen verstoßen.

B.13. Der Zweck des angefochtenen Artikels 80, mit dem ein Artikel 317^{ter} in das Hochschuldekret eingefügt wird, wird in den Vorarbeiten wie folgt beschrieben:

«Die Einsetzungen durch Konkordanz in das Amt eines Kunstdozenten zum 1. Januar 1996 werden durch Dekret bestätigt. Diese Personalmitglieder sind nämlich seit dem 1. Januar 1996 im Amt als Dozent tätig, dies mit der entsprechenden Aufgabenbeschreibung und Gehaltsskala. Dieser Artikel soll die Kontinuität im Unterricht gewährleisten und verhindern, daß den wohlverordneten

Rechten der Betroffenen Abbruch getan wird.» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, 1057, Nr. 1, S. 14)

B.14. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die in Artikel 317^{ter} des Hochschuldekrets vorgesehene Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten den gesamten Vorgang des Übergangs vom alten zum neuen Amt bezweckt, einschließlich der Festlegung der Gehaltsskala und des Umfangs der Aufgaben.

B.15. Durch die Bestätigung der Entscheidungen der Hochschulleitungen über die Einsetzung durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten mit Wirkung zum 1. Januar 1996 verhindert der Dekretgeber, daß der Staatsrat zur Hauptsache über eine etwaige Regelwidrigkeit der seiner Beurteilung unterbreiteten Entscheidungen befindet und daß die Gerichte und Gerichtshöfe, bei denen Streitfälle in bezug auf diese Entscheidungen anhängig gemacht werden, über deren Gesetzmäßigkeit in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung befinden können.

Folglich wird die Kategorie von Bürgern, auf die die Entscheidungen der Hochschulleitungen über die Einsetzung durch Konkordanz Anwendung finden, ungleich behandelt im Vergleich zu den anderen Bürgern, die in den Genuß der Rechtsprechungsgarantien der Artikel 144, 145 und 159 der Verfassung sowie des Artikels 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gelangen.

Ein solcher Behandlungsunterschied steht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, da im vorliegenden Fall dafür keine objektive und vernünftige Rechtfertigung vorliegt.

B.16. Die Klagegründe, die sich gegen Artikel 80 des Unterrichtsdekrets IX und gegen Artikel 83 4^o desselben Dekrets, insofern dieser das Inkrafttreten des betreffenden Artikels 80 regelt, richten, sind begründet.

B.17. Da sich aus den obigen Erwägungen ergibt, daß Artikel 80 für nichtig zu erklären ist, besteht kein Anlaß, um näher auf den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1631 einzugehen, insofern darin aus dem Vergleich zwischen den in diesem Klagegrund angefochtenen Artikeln 80 und 79 eine Diskriminierung abgeleitet würde. Aus Artikel 79 - mit dessen vorstehend unter B.10.2 angenommener Rückwirkung aufgrund von Artikel 83 4^o - ergibt sich eine gleiche Behandlung allerer, die eine neue Chance anstreben, um vollwertig durch Konkordanz in das Amt eines Dozenten eingesetzt zu werden.

In bezug auf die präjudiziellen Fragen (Rechtssache Nr. 1627)

B.18. Da die Rechtsnorm, auf die sich die präjudiziellen Fragen beziehen, durch den Hof für nichtig erklärt wird, werden sie gegenstandslos.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt

1. Artikel 80 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Juli 1998 über den Unterricht IX, durch den ein Artikel 317^{ter} in das Dekret vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft eingefügt wird,

2. Artikel 83 4^o des vorgenannten Dekrets vom 14. Juli 1998, soweit er das Inkrafttreten des für nichtig erklärten Artikels 80 desselben Dekrets regelt,

für nichtig;

- weist die Klagen im übrigen zurück;

- erkennt für Recht, daß die präjudiziellen Fragen gegenstandslos geworden sind.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets